

Satzung des Reitclub Hagen e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Reitclub Hagen e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Lüneburg e. V. und dadurch zugleich Mitglied des Landesreiterverbandes Niedersachsen e. V.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Lüneburg.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden, das Ausüben und Fördern des Reit- und Fahrsports, die Vorbereitung des Dienstes am Pferde und der Pflege reiterlichen Geistes.
2. Mit diesem Zweck erstrebt der Verein zugleich eine Unterstützung der heimischen Pferdezucht sowie der Ertüchtigung der Jugend.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Überschüsse und Einnahmen des Vereins, die sich nach Bestreiten aller Kosten ergeben, sind ausschließlich zur Verbesserung der sportlichen Einrichtungen einschließlich des lebenden und toten Inventars des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie gliedert sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, über die nach Zustimmung der Vorstand entscheidet.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung benannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Förderung des Pferdesports oder der Pferdezucht erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muß vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Verein erklärt sein. Diese Frist gilt nicht bei Versetzung oder Fortzug des Mitgliedes, sofern der Austritt zum Ende des lfd. Monats schriftlich erklärt ist. In diesem Ausnahmefall endet gleichzeitig die Beitragspflicht.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein in begründeten Fällen auf Vorschlag des Vorstandes durch Mitgliederversammlung.
Gründe für den Ausschluß sind:
 - I. Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht lfd. nachgekommen ist.
 - II. Wenn Handlungen, die eine Schädigung des Ansehens des Vereins oder einen groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins bedeuten, vorgenommen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eine Beitragsermäßigung kann ordentlichen Mitgliedern, die den Verein in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Leistungsprüfungen häufig und mit Erfolg im Geschäftsjahr vertreten haben, von der Mitgliederversammlung rückwirkend eingeräumt werden.
3. Die von Mannschaften gewonnenen Ehrenpreise werden Eigentum des Vereins.
4. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge und sonstigen Leistungen fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke zu unterstützen, insbesondere zur Vorbereitung des Ansehens des Vereins und des Reit- und Fahrsports beizutragen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 8 bis 12)
 - b) der Vorstand (§§ 13 bis 15)
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch acht Wochen danach, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 30 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Alle ordentlichen und die Ehrenmitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung und des Kassenberichtes einzuladen.
5. Der Vorstand des Kreisreiterverbandes Lüneburg e. V. ist ebenfalls einzuladen.
6. Andere Vereine oder Verbände und Gäste können auf Vorstandsbeschuß eingeladen werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Genehmigung des Protokolls von Mitgliederversammlungen
4. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
5. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
8. Die Beschlußfassung über die Aufhebung des Vereins
9. Der Ausschluß einzelner Mitglieder
10. Die Behandlung von Anträgen sowie Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der Vereinsaufgaben geeignet sind.

§ 10

Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (mit Ausnahme des § 19).
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme.
3. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlußfähigkeit fest.

§ 11

Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesende Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung wird per Akklamation bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt. Das Protokoll einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung per Akklamation zu genehmigen.

§ 13

Die einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Ausbildungsleiter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jungendwart
 - g) dem Platzwart
 - h) dem Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander.
3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Mitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.
6. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz, für sonstige Verschulden nur dann, wenn insoweit eine Versicherung eintritt.

§ 14

Vorstand im Sinne § 26 BGB

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 (2) 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000,00 DM, in Worten: Zehntausend DM, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15

Vorstandssitzung

1. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Bedarf eine Vorstandssitzung einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Insoweit gilt § 12 entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann spezielle Ausschüsse für folgende Aufgaben bilden:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Überwachung des Sportbetriebes
 - c) Beratung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
 - e) Förderung von Projekten, die im Vereinsinteresse liegen
 - f) Zusammenarbeit mit dem Verband der Reitvereine des Kreises Lüneburg und dessen Einrichtungen
2. Mitglied eines Ausschusses kann jedes Vereinsmitglied sein.
3. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich, der auch ihre Arbeit überwacht.
4. Nach Erledigung der Aufgabe ordnet der Vorstand die Auflösung des betreffenden Ausschusses an.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Sie überprüfen die Kassenführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und das Vorhandensein von Belegen.
3. Die sachliche Richtigkeit verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der Richtigkeit von Ausgaben auf, so hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

§ 18 Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Damit in Zusammenhang stehende, unvermeidbare besondere Kosten können auf Vorstandsbeschluß erstattet werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit (3/4), wenn mindestens zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder anwesend sind.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
3. Im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landesreiterverband Niedersachsen e. V. oder an den Landessportbund Niedersachsen e.V., die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden haben.

Lüneburg-Hagen im Mai 1983